

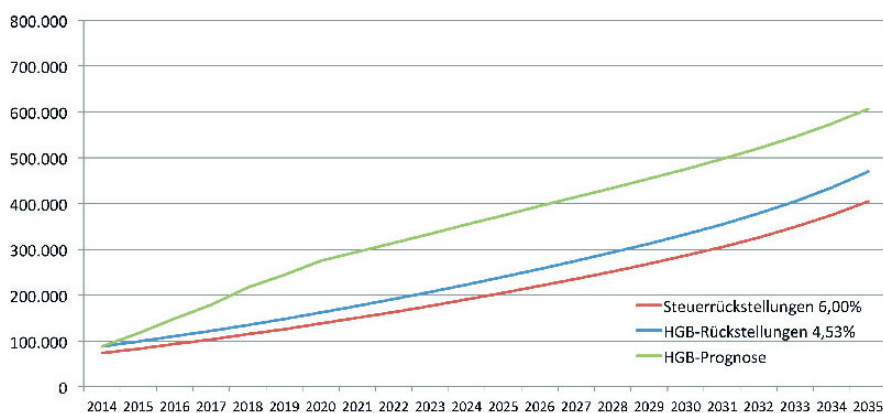
Wirklich so schlimm? Niedrigzinsen und die GGF-Versorgung

Je niedriger die Zinsen, desto höher steigen Pensionsrückstellungen für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) in der Handelsbilanz. Dieser Effekt wird in Bilanzen für das abgelaufene Jahr 2015 deutlich sichtbar werden. Doch wie schlimm ist es wirklich? Und vor allem: Was kann man gegen ausufernde Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz unternehmen?

Pensionsrückstellungen ergeben sich – stark vereinfacht – durch „Abzinsung“ der späteren Versorgungsleistungen auf den Bilanzstichtag. Dazu wird in der Handelsbilanz der durchschnittliche Marktzins der letzten sieben Jahre für Euro-Unternehmensanleihen mit Restlaufzeiten von 15 Jahren verwendet. Da die Anleihezinsen seit Jahren sinken, beträgt dieser Zinssatz 3,89% zum 31.12.2015 nach 4,53% in 2014. Bis zum Jahr 2019 wird voraussichtlich ein Satz von ca. 2,5% erreicht. Was sich nach wenig anhört, wirkt sich durch Zins- und Zinseszinsseffekte spürbar aus. Es gilt die Faustregel: Sinkt der Zins um 1%, dann steigen HGB-Pensionsrückstellungen um ca. 15 bis 20%.

Capital und Gewinnen kann die Situation allerdings existenzbedrohend werden. Durch steigende Rückstellungen kann ein Verlust entstehen, der das Eigenkapital aufzehrt und damit zur Überschuldung führt – ein Insolvenzgrund! Bei vielen Unternehmen bestehen zudem Finanzierungslücken: Vor vielen Jahren abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen bleiben aufgrund der Niedrigzinsen hinter den bei Abschluss prognostizierten Gesamtleistungen zurück. Die Lücke muss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanziert werden. Für Betroffene stellt sich daher mehr denn je die Frage, was man gegen diese Effekte unternehmen kann?

Beispiel Pensionsrückstellungen



Aktiver, Alters- und Invalidenrente 30.000 Euro p. a., Witwenrente 18.000 Euro p. a., Rentendynamik 1% p. a.
Quelle: febs Consulting

Ein Hoffnungsschimmer: Die Regierung prüft, den durchschnittlichen Zinssatz der letzten 12 oder gar 15 Jahre zu verwenden. Beim 12-Jahresschnitt wäre der Zinssatz Ende 2016 bei ca. 4,1%. Aber: Wenn die Zinsen weiter so niedrig bleiben, ist das Problem steigender Rückstellungen nur verschoben statt gelöst.

Gefahr der Insolvenz durch Überschuldung

Doch sind steigende Rückstellungen in der HGB-Bilanz schlimm? Das kommt auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens an. Bei hohem Eigenkapital und Gewinnen wirken sich steigende Pensionsrückstellungen nur auf die Gewinn- und damit Ausschüttungshöhe aus. Das ist ärgerlich, aber kein grundsätzliches Problem. Bei Firmen mit niedrigem Eigenka-

Vorteile durch Umstellung auf Kapitalleistung

Statt einer lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalleistung zugesagt werden. Dazu wird die Altersrente zum Beispiel mit den Rechnungsgrundlagen nach § 6a EStG (u. a. 6% Rechnungszins) in eine Kapitalleistung umgerechnet. Diese Umstellung reduziert die HGB-Rückstellungen erheblich.

Weitere Vorteile: Ein Verkauf des Unternehmens oder die Übergabe des Unternehmens an Kinder wird erleichtert. Denn Nachfolger werden nicht durch lebenslange Rentenzahlungen an den ehemaligen GGF belastet, mit der Einmalzahlung zum Rentenbeginn wird ein klarer Schlussstrich gezogen.

Leider sind mit der Umstellung auf eine reine Kapitalleistung steuerliche Fragen verbunden. Unklar ist, ob die Umrechnung in eine Kapitalleistung mit den § 6a EStG-Rechnungsgrundlagen vom Finanzamt anerkannt wird. Außerdem ist fraglich, ob zum Zeitpunkt der Umstellung

auf eine Kapitalzusage die „Erdienbarkeitsfristen“ beachtet werden müssen. Zwischen Umstellung und Rentenbeginn müsste dann noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegen (beherrschende GGF).

Die Lösung: Eine Umstellung sollte durch eine verbindliche Auskunft nach § 89 AO mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Das kostet zwar, dafür muss man bei einer späteren Betriebsprüfung keine Beanstandung fürchten.

Vorteile durch Reduzierung der Zusage

Der scheinbar einfachste Weg ist für viele GGF der Verzicht auf die zugesagten Leistungen und damit Auflösung aller Pensionsrückstellungen. Das Finanzamt macht aber einen Strich durch diese Rechnung: Der GGF darf nur auf die zukünftig noch erdienbaren Teile seiner Versorgung verzichten, bereits erdiente Teile müssen i. d. R. erhalten bleiben. Wird dagegen verstoßen, entsteht eine „verdeckte Einlage“ und der GGF muss den Wiederbeschaffungswert der erdienten Leistungen, auf die er steuerwidrig verzichtet hat, versteuern.

Daher ist in der Praxis zunächst der erdiente Teil festzustellen. Dieser wird i. d. R. mit dem „rätierlichen Verfahren“ berechnet, also Multiplikation des Vollanspruchs mit dem Quotient aus tatsächlicher zu möglicher Betriebszugehörigkeit. Achtung: Bei beherrschenden GGF muss die Betriebszugehörigkeit ab Zusagezeitpunkt bzw. Zeitpunkt jeder einzelnen Zusageerhöhung gerechnet werden. Dies kann zu komplexen Berechnungen führen. Die Zusage wird dann um die Differenz zum Vollanspruch reduziert.

Vorteile durch Auslagerung der Zusage

Die Pensionszusage kann auch gegen Zahlung eines Einmalbetrags auf einen Pensionsfonds ausgelagert werden. Durch die Auslagerung auf einen externen Durchführungsweg entfallen Pensionsrückstellungen. Wer genug liquide Mittel für die erforderlichen Beiträge hat, bereinigt die Handelsbilanz damit am schnellsten, ohne dass Änderungen an der Zusage notwendig werden. Die Versorgungsleis-

tungen werden dann direkt durch den externen Durchführungsweg erbracht.

In der Praxis fehlt es jedoch meist an Liquidität. Deshalb wird zunächst die Reduzierung auf den erdienten Teil durchgeführt und erst dann die noch verbleibende Verpflichtung auf zum Beispiel den Pensionsfonds ausgelagert.

Praxistipp: 4 Schritte zur Lösung

Doch was ist im Einzelfall die beste Lösung? Wie lässt sich eine Pensionszusage insgesamt „sanieren“? Folgende vier aufeinander aufbauende Schritte haben sich bewährt:

1. Pensionszusagen-Check und Prognoseberechnungen
Im ersten Schritt wird die Pensionszusage des GGF einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Liegt die Zusage in Schriftform vor, fehlen wichtige Punkte, sind in der Zusage unklare Regelungen enthalten? Im schlimmsten Fall ist die Pensionszusage zivilrechtlich gar nicht wirksam. Kleinere Beanstandungen – zum Beispiel falsche Regelungen zur Berechnung eines unverfallbaren Anspruchs – lassen sich durch einen Nachtrag heilen. Der Check kann um Prognoseberechnungen zur zukünftigen Entwicklung der Pensionsrückstellungen oder Finanzierungslückenberechnungen ergänzt werden – so wird der Umfang des „Problems“ greifbar.

2. Änderung der Zusage

Im zweiten Schritt wird dann nach der für den GGF und das Unternehmen besten Lösung gesucht. Die mögliche Reduzierung auf den erdienten Teil wird berechnet, die Umstellung auf eine reine Kapitalleistung geprüft und/oder Angebote eines Pensionsfonds zur Auslagerung eingeholt. Es gilt: Je weiter man vom Rentenbeginn noch entfernt ist, desto wirksamer ist die Reduzierung auf den erdienten Teil oder die Umstellung auf eine reine Kapitalleistung. Die Änderungen werden dann per Nachtrag und Gesellschafterbeschluss vorbereitet.

3. Verbindliche Auskunft

Das gewünschte Vorgehen sollte per verbindlicher Auskunft vom Finanzamt bestätigt werden. In der verbindlichen Auskunft wird der Sachverhalt dargestellt, die eigene Rechtsauffassung erläutert und um Zustimmung zum geplanten Vorgehen gebeten. Nicht vergessen: Soll eine lohnsteuerfreie Auslagerung der Verpflichtung auf einen Pensionsfonds genutzt werden, ist zudem ein gesonderter Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG notwendig!

4. Umsetzung

Liegt die Zustimmung des Finanzamts vor, werden die Änderungen durch Unterzeichnung des Nachtrags sowie des Gesellschafterbeschlusses umgesetzt. Parallel dazu können die Rückdeckungsmittel angepasst oder die Auslagerung auf einen Pensionsfonds per Einmalbeitrag durchgeführt werden. W